

Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer in der Stadt Frauenstein (Spielautomatensteuersatzung-SpielAStS) vom 04.10.2021

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 04.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Frauenstein erhebt eine Spielautomatensteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Spielautomatensteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Frauenstein an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
2. Einrichtungen, die für Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Frauenstein in Spielhallen u. ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung nach § 2 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgestellt werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen und
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (Billardtische, Darts, Tischfußballgeräte).

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den bereitgestellten Spielautomaten zufließen (Aufsteller). Der Inhaber, der für die Bereitstellung von Spielautomaten benutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen haftet für die Entrichtung der Steuer.

Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des Gerätes, sie endet mit dem Tag, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der erstmaligen Aufstellung eines Gerätes folgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(3) Die durch einen Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 6 Anzeigepflichten

(1) Zur Anmeldung ist der Betreiber der Geräte verpflichtet.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in Spielhallen, einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb von zwei Wochen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(3) Bei Spieleinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit ist auch der Austausch eines Apparates oder Gerätes auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 8 genannten Apparate oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

(5) Die Stadtverwaltung kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 7, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

(6) Dem Steuerschuldner können auf schriftlichen Antrag monatliche Vorauszahlungen gewährt werden, die auf die Steuerschuld des entsprechenden Kalenderjahres angerechnet werden.

(7) Verletzt der Steuerschuldner seine Anzeige- und Erklärungspflichten, werden die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 7 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (sogenannter Kasseneinhalten) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsatz) abzüglich ausgezahlter Gewinne.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Apparaten oder Geräten

1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses

Negative Einspielergebnisse werden mit einem Betrag von 0,00 € berücksichtigt

2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 €.

(4) Die Steuer für das Bereithalten eines Gerätes, mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder dass eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt unabhängig vom Aufstellort für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbstständiger Spieleinrichtung 1.000,00 €. Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit gilt dieser Steuersatz als Mindeststeuersatz.

§ 8

Steueranmeldung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

(1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Besteuerung nach dem Einspielergebnis) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Frauenstein, Sachgebiet Steuern eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Den Steueranmeldungen sind auf Verlangen die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 8 Abs. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen.

(2) Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist für die Steueranmeldung nach Abs. 1 kann ein Ver-spätungszuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht

(1) Bedienstete der Stadt Frauenstein sind berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, Befragungen durchzuführen und Geschäftsunterlagen einzusehen. §§ 98 und 99 Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben den Bediensteten der Stadt Frauenstein zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. §§ 90 und 93 Bas. 1 – 6 Abgabenordnung gelten entsprechend.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer:

1. eine Anzeige nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet
2. eine Überprüfung nach § 10 Abs. 2 nicht duldet
3. entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung den Bediensteten der Stadt Frauenstein das Betreten der Aufstellorte oder die Durchführung von Befragungen nicht gestattet oder Einsicht in die Geschäftsunterlagen verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Abgaben zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesatzung) vom 02.02.1998 und die Änderungssatzung vom 05.11.2001 außer Kraft.

Frauenstein, den 04.10.2021



Hentschel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung-SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung-SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates der Stadt Frauenstein vom 04.10.2021, Beschluss-Nr. 145/24/2021;

Abdruck des Beschlusses und der Spielautomatensteuersatzung erfolgen im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in der Ausgaben Nr. 384 vom 29.10.2021



Hentschel
Bürgermeister

